

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Systemtechnik Erzgebirge GmbH (gültig ab 05/2021)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers – auch soweit unsere Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten – wird hiermit widersprochen; sie werden – vorbehaltlich anderer Vereinbarung - unter keinen Umständen Vertragsbestandteil.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung mindestens in Textform verbindlich. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen
- 1.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweiligen bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 1.4 Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss, Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Auf Antrag des Käufers kommt der Vertrag zustande, wenn die Annahme des Antrags von uns mindestens in Textform erklärt wird. Der Käufer ist 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, solange ein Angebot nicht ausnahmsweise als verbindlich bezeichnet ist. Ein Vertrag kommt erst mit unserer mindestens in Textform ausgestellten Auftragsbestätigung zustande. Angaben in Prospekten, Informationsmaterialien etc. gelten grundsätzlich als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich zum Inhalt des Vertrages erklärt werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Käufer Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht- sowie Versicherungskosten und etwaiger Zollgebühren (EXW gem. INCOTERMS) und insbesondere bei Inlandslieferungen zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Vereinbarte Preise gelten stets nur innerhalb des jeweiligen Einzelauftrags. Eine Preisbindung für nachfolgende Aufträge ist – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart - ausgeschlossen. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zum Liefertermin wesentlich, insbesondere Kosten für Transport, Löhne, Vormaterial oder Energie, kann der vereinbarte Preis den geänderten Kostenfaktoren angepasst werden.
- 2.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, haben Zahlungen unverzüglich ohne Abzug bei uns eingehend zu erfolgen. Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden nicht akzeptiert. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen sowie Anzahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall setzen wir den Käufer über Art und Umfang der erfolgten Verrechnung in Kenntnis. Teilzahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Forderungen aus sonstigen Leistungen und zuletzt auf die Hauptanspruchforderung angerechnet.
- 2.4 Ist im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart, so gilt dieser (soweit nicht eine andere Skontofrist vereinbart wurde) nur innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen. Wir sind zur Nachforderung eines Skontoabzuges berechtigt, wenn der Käufer innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach einem vorgenommenen Skontoabzug mit der Zahlung weiterer Rechnungen in Verzug gerät. Ebenso kommt ein Skontoabzug dann nicht in Betracht, wenn die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel vorgenommen wird und eine endgültige Gutschrift auf unserem Konto nicht innerhalb der Skontofrist erfolgt, obwohl wir den Scheck/Wechsel unverzüglich bei unserer Bank eingereicht haben.
- 2.5 Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, oder rechtskräftig festgestellt, oder unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.6 Wenn infolge nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, diesen – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fällig zu stellen. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Im Falle des Verzuges mit Zahlungen endet das Recht des Käufers auf Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Ware. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Der Käufer kann diese Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- 2.7 Treten – gleich aus welchem Grund – Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auf, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers. Kann der Zahlungsweg oder die vereinbarte Zahlungsweise nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
- 2.8 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten, und die zugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, Vertraulichkeit in gleichem Umfang zu wahren wie wir.
- 2.9 Für Bestellungen unter 100,00 Euro netto wird ein Mindermengenzuschlag von 15,00 Euro netto berechnet.

3. Maße, Schutzrechte, Mengenabweichungen

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte unsererseits sind mangels anderweitiger Vereinbarung nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist.
- 3.2 Bei Produkten, die wir speziell für den Käufer auf Basis seiner Vorgaben anfertigen, stellt uns der Käufer von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei.
- 3.3 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig. Beanstandungen der Liefermenge haben spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erfolgen.

4. Versendung und Gefahrübergang

- 4.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels anderweitiger Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Käufers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und uns unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder den selbst abholenden Käufer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführen.
- 4.5 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Soweit nicht anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert.

5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen, Abruf

- 5.1 Vereinbarte Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen/Obliegenheiten des Käufers.
- 5.2 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Zahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, können wir unsere Lieferzeiten entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen anpassen. Unsere Ansprüche wegen des Verzuges des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 5.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Unterprioritäten betreffen und die wir auch mit der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle sowie sonstige vergleichbare Betriebsstörungen und vergleichbare Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien – insbesondere auch Pandemiesituationen –, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks oder Aussperrung.
- 5.5 Ein dem Käufer wegen Verzuges zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, die Teilleistung ist für den Käufer unverwendbar.
- 5.6 Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir bei anderen als Geldleistungen nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet ist.
- 5.7 Liegt Annahmeverzug des Käufers vor, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder, soweit den Käufer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft, Schadensersatz zu verlangen. Insbesondere können wir bei Annahmeverzug einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat bis zu einem Maximalbetrag von 5% des Auftragswertes vom Käufer verlangen. Ist vom Annahmeverzug nur eine vertraglich vereinbarte Teillieferung betroffen, so bemisst sich der pauschale Schadensersatz nach dem entsprechenden Teil der hierauf entfallenden Vergütung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer kann nachweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 5.8 Bei Abrufaufträgen ist der vereinbarte Abruftermin vom Käufer einzuhalten. Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen, können wir unbeschadet anderer Rechte die Ware als geliefert berechnen. Die Liefergegenstände werden für diesen Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei uns gelagert/verwahrt. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einer Laufzeit, Fertigungslosgrößen und/oder Abnahmetermenen können wir spätestens drei Monate nach der Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung zur Lieferung vom Käufer verlangen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen nach, können wir nochmals eine Frist von zwei Wochen setzen, nach deren fruchtlosen Verstreichen wir zum Rücktritt vom Vertrag und bei Vorliegen von Verschulden des Käufers zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt sind.
- 5.9 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Systemtechnik Erzgebirge GmbH (gültig ab 05/2021)

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 6.1 Die von uns gefertigten Gegenstände entsprechen den anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Angaben in Dokumentationsmaterialien gelten nicht als Beschaffenheitsgarantie, ebenso wenig wie Angaben in Kaufanträgen, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als solche benannt. Technische Verbesserungen sowie sonstige unwesentliche Änderungen oder handelsübliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit bleiben vorbehalten, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- 6.2 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge des Käufers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nachzuerfüllen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so steht dem Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht zu, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.3 Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen sind nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 8 gegeben.
- 6.4 Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Käufer den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung der Liefergegenstände bei Feststellung eines Mangels sofort einzustellen.
- 6.5 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
- 6.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 6.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht.
- 6.8 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Gewährleistungsfall auch bei Einhaltung vorstehender Vorgaben eingetreten wäre.
- 6.9 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Schäden. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden auch ohne die unsachgemäße Nachbesserung bzw. ohne die vorgenommene Änderung eingetreten wäre.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (nachfolgend Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung – einschließlich der vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt ist, sowie für bedingte Forderungen.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu, wobei unser Miteigentumsanteil den Verarbeitungswert anteilig umfasst. Für den Fall, dass unser Eigentum kraft gesetzlicher Vorschrift erlöschen sollte, überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 7.5 und 7.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 7.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 7.1.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 7.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- 7.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziff. 2 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer des Käufers, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum, sowie aller sonst für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer nicht befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind. Bei Wirksamkeit einer Abtretung tritt die Forderung gegen den Factor an die Stelle unserer Forderung.
- 7.9 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich unter Benennung der Dritten benachrichtigen. Kosten etwaiger berechtigter Interventionen unsererseits hat der Käufer auf Nachweis zu erstatten.
- 7.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.11 Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.
- 7.12 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierfür die Mitwirkung des Käufers erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheiten erforderlich sind.
- 7.13 Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag durch uns nicht erforderlich.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Vertragspflichten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte sowie bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, falls uns der Käufer nicht auf die Möglichkeit der Entstehung eines atypisch hohen Schadens hingewiesen hat.
- 8.2 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.3 Von dieser Regelung (Ziff. 8) bleiben Ansprüche wegen Personenschäden, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9. Vertragssprache/Erfüllungsort und Gerichtsstand/Wirksamkeit

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 9.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 9.3 Sofern der Käufer Kaufmann oder eine diesem nach § 29 Abs. 2 ZPO gleichgestellte Person ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz. Als Gerichtsstand wird mit einer solchen Person Chemnitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.4 Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Käufer oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung unsererseits, ein nach den vorstehenden Lieferbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 9.5 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.